

Taxordnung



**Casa Falveng
Seniorenzentrum**
Via Musel 21
7013 Domat/Ems

Tel. 081/650.31.41
Fax 081/650.31.42
E-Mail: info@casa-falveng.ch
www.casa-falveng.ch

Inhaltsverzeichnis

Artikel Bezeichnung	Seite
1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Grundlage	4
2. Taxen	4-9
2.1 Taxgestaltung	4
2.2 Pensionstaxe	4
2.3 Betreuungstaxe	5
2.4 Pfl egetaxe	6
2.5 Akut- und Übergangspflegestaxe	6
2.6 Tag- und Nachttaxe (Tagesstätte)	6
2.7 Taxordnung	7-9
3. Taxzuschläge	10
3.1 Ausserkantonale Bewohner	10
3.2 Depotleistungen	10
3.3 Komfortleistungen	10
4. Taxermässigungen	10-12
4.1 Zwei-/Dreibettzimmer (doppelt genutzt)	10
4.2 Ermässigung der Pensionstaxe und der IIE- Taxe	10
4.2.1 Abwesenheit (Spitalaufenthalt / Ferien)	11
4.2.2 Ferienaufenthalt	11
4.2.3 Todesfall	11
4.2.4 Zimmerreservation	11
4.2.5 Medizinisch indizierte Sondenernährung	11
4.3 Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe	11
4.3.1 Spitalaufenthalt	11
4.3.2 Ferienabwesenheit	11
4.3.3 Ferienaufenthalt	12
4.3.4 Todesfall	12
5. Dienstleistungen	12-14

5.1	Wäscherei	12
5.2	Haftpflichtversicherung	12
5.3	Krankensmobilen	12
5.4	Coiffeur / Pedicure / Massage	12
5.5	Cafeteria / Küchenbezüge	12
5.6	Telekommunikation	13
5.7	Taxifahrt / Arztfahrt	13
5.8	Krankentransporte	13
5.9	Toilettenartikel	13
5.10	Medikamente	14
5.11	Medizinische Mittel und Gegenstände	14
5.12	Todesfall-/Austrittskosten	14
6.	Rechnungsstellung	14
6.1	Rechnungsstellung an Bewohner	14
6.2	Rechnungsstellung an Krankenkassen	14
6.3	Rechnungsstellung an Gemeinden	14
6.4	Rechnungsstellung an Kanton	15
7.	Finanzielles	15
7.1	Finanzierung der Taxen	15
7.2	Ergänzungsleistungen (EL)	15
7.3	Schlussbestimmungen	15

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Alters- und Pflegeheim Casa Falveng, Domat/Ems.
- 1.2 Grundlage Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche per 01.01.2011 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, Betreuungs- und Pflege taxte zusammensetzt in 12 Stufen festgelegt.
- Der Kanton hat diese Maximaltarife pro BESA-Stufe definiert.

2. Taxen

- 2.1 Taxgestaltung Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:
- Pensionstaxe
 - Betreuungstaxe
 - Pflege taxte
 - Akut- und Übergangspflege taxte
 - Tages- und Nachttaxe (Tagesstätte/Nachtstruktur)
- 2.2 Pensionstaxe Umfasst folgende Leistungen:
- Unterkunft im Einbett- und Zweibettzimmer
 - Vollpension (inkl. Zwischenmahlzeiten, ohne Getränke, ausser Kaffee/Tee/Mineral morgens und abends)
 - Bett- und Frotteewäsche
 - (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
 - Reinigung des Zimmers
 - Heizung / Strom / Kalt- und Warmwasser
 - Investitions-, Instandsetzungs- und Erneuerungstaxe für die Werterhaltung und die Erneuerung der Immobilien/Mobilien und Anlagen. Sie bilden die Grundlage für Renovationsarbeiten oder den Neubau/Erweiterung des Hauses.
 - Beitrag zur Reservebildung gemäss Vorlage der Regierung (mit Tarifen max. zulässige Reserven festgelegt)

2.3 Betreuungstaxe

Die Betreuungskosten werden neu parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und in 12 Stufen berechnet.

Mit steigender Pflegebedürftigkeit nimmt die quantitative Betreuung zu (z.B. palliative Betreuung und daraus ergebend auch vermehrte Angehörigenarbeit).

Umfasst folgende Leistungen:

- Kurzzeitiger Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Begleitung zum Essen
- Spaziergänge
- Hilfestellung im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, einkaufen etc.
- Besorgen der privaten Wäsche inkl. Flickarbeiten
- Manicure, Pedicure, Coiffeurbehandlungen und weitere Behandlungen **sofern** von einem Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung ausgeführt.
- Tee kochen, Früchte rüsten etc.
- Blumenpflege, gemeinsame Kassenkontrolle und Reinigung
- Telefonunterstützung
- Beratungsleistungen wie z.B. Ergänzungsleistungen und Hilflostenentschädigungen beantragen, Korrespondenz mit Billag und Ämtern
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Bewohner- und Angehörigeninformationen
- Führen eines Taschengeld- und Schmuckdepots
- Veranstaltungen
- Aktivierung, Briefe vorlesen/schreiben
- Alltagsgestaltung (Ausflüge, Unterhaltung, Organisation von Feiern und Festen)
- Medizinisch und pflegerisch bedingte Begleitung des Heimes (zusätzliche Begleitperson)
- Kosten für Fahrzeug und Drittleistungen werden immer separat verrechnet

2.4 Pflorgetaxe

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) und dem Leistungskatalog (LK 2010) erfasst und in der Regel 2-mal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung, sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von max. 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. Zwischen den Stufen 1 – 12 sind sie im 20 Minuten-Takt unterteilt.
- Der **BESA-LK 2010** umfasst **5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP)**, die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:
 - LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)
 - LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)
 - LK 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz/Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)
 - LK 4 Essen/Trinken (Essen und Trinken 1 MP)
 - LK 5 Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement/Atmung/Sauerstoffversorgung/Wund-/Hautversorgung 3 MP)

Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung Thema „**Prophylaxe oder Therapie**“ sowie eine **Häufigkeit/Norm** (z.B. 1-3/Tag) zugeordnet.

Gleichzeitig wird der **Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals** bestimmt sowie der **Mitwirkungsfaktor der Bewohner** berücksichtigt.

2.5 Akut- und Übergangstaxe

Umfasst folgende Leistungen:

- Diese Leistungen werden durch den Kanton definiert.

2.6 Tages- und Nachttaxe

Umfasst folgende Leistungen:

- Diese Leistungen werden durch den Kanton definiert.

2.7 Taxordnung (gültig ab 01.01.2018 bis zur Neufestsetzung durch den Stiftungsrat)

Tagestaxe Seniorenzentrum

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	Pflege-taxe*	Betreuung	Total pro Pflege-tag
0	0	125.00	0.00	37.00	162.00
1	bis 20	125.00	2.70	37.00	164.70
2	21 - 40	125.00	17.10	37.00	179.10
3	41 - 60	125.00	21.60	37.00	183.60
4	61 - 80	125.00	21.60	37.00	183.60
5	81 - 100	125.00	21.60	37.00	183.60
6	101 - 120	125.00	21.60	37.00	183.60
7	121 - 140	125.00	21.60	37.00	183.60
8	141 - 160	125.00	21.60	37.00	183.60
9	161 - 180	125.00	21.60	37.00	183.60
10	181 - 200	125.00	21.60	37.00	183.60
11	201 - 220	125.00	21.60	37.00	183.60
12	≥ 220	125.00	21.60	37.00	183.60

*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag Fr. 108.-, davon 20% = Fr. 21.60.“

Tagestaxe Seniorenzentrum für die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflege-tag
0	0	162.00	0.00	0.00	0.00	162.00
1	bis 20	164.70	0.00	0.00	9.00	173.50
2	21 - 40	179.10	0.00	0.00	18.00	197.10
3	41 - 60	183.60	2.50	7.40	27.00	220.50
4	61 - 80	183.60	6.10	18.20	36.00	243.90
5	81 - 100	183.60	9.70	29.00	45.00	267.30
6	101 - 120	183.60	13.30	39.80	54.00	290.70
7	121 - 140	183.60	16.90	50.60	63.00	314.10
8	141 - 160	183.60	20.50	61.40	72.00	337.50
9	161 - 180	183.60	24.10	72.20	81.00	360.90
10	181 - 200	183.60	27.70	83.00	90.00	384.30
11	201 - 220	183.60	31.30	93.80	99.00	407.70
12	≥ 220	183.60	34.90	104.60	108.00	431.10

Tagestaxe Tages- und Nachtheim

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	Pflege-taxe	Betreuung	Total pro Pflege-tag
0	0	62.50	0.00	37.00	99.50
1	bis 20	62.50	2.70	37.00	102.20
2	21 - 40	62.50	17.10	37.00	116.60
3	41 - 60	62.50	21.60	37.00	121.10
4	61 - 80	62.50	21.60	37.00	121.10
5	81 - 100	62.50	21.60	37.00	121.10
6	101 - 120	62.50	21.60	37.00	121.10
7	121 - 140	62.50	21.60	37.00	121.10
8	141 - 160	62.50	21.60	37.00	121.10
9	161 - 180	62.50	21.60	37.00	121.10
10	181 - 200	62.50	21.60	37.00	121.10
11	201 - 220	62.50	21.60	37.00	121.10
12	≥ 220	62.50	21.60	37.00	121.10

Tagestaxe Tages- und Nachheim für die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflege-tag
0	0	99.50	0.00	0.00	0.00	99.50
1	bis 20	102.20	0.00	0.00	9.00	111.20
2	21 - 40	116.60	0.00	0.00	18.00	134.60
3	41 - 60	121.10	2.50	7.40	27.00	158.00
4	61 - 80	121.10	6.10	18.20	36.00	181.40
5	81 - 100	121.10	9.70	29.00	45.00	204.80
6	101 - 120	121.10	13.30	39.80	54.00	228.20
7	121 - 140	121.10	16.90	50.60	63.00	251.60
8	141 - 160	121.10	20.50	61.40	72.00	275.00
9	161 - 180	121.10	24.10	72.20	81.00	298.40
10	181 - 200	121.10	27.70	83.00	90.00	321.80
11	201 - 220	121.10	31.30	93.80	99.00	345.20
12	≥ 220	121.10	34.90	104.60	108.00	368.60

Tagestaxe Akut- und Übergangspflege

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	Pflegetaxe	Betreuung	Total pro Pflege-tag
0	0	125.00	0.00	37.00	162.00
1	bis 20	125.00	0.00	37.00	162.00
2	21 - 40	125.00	0.00	37.00	162.00
3	41 - 60	125.00	0.00	37.00	162.00
4	61 - 80	125.00	0.00	37.00	162.00
5	81 - 100	125.00	0.00	37.00	162.00
6	101 - 120	125.00	0.00	37.00	162.00
7	121 - 140	125.00	0.00	37.00	162.00
8	141 - 160	125.00	0.00	37.00	162.00
9	161 - 180	125.00	0.00	37.00	162.00
10	181 - 200	125.00	0.00	37.00	162.00
11	201 - 220	125.00	0.00	37.00	162.00
12	≥ 220	125.00	0.00	37.00	162.00

Tagestaxe Akut- und Übergangspflege für die 4 Kostenträger

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflege-tag
0	0	162.00	0.00	0.00	0.00	162.00
1	bis 20	162.00	1.80	5.60	4.30	173.70
2	21 - 40	162.00	5.60	16.70	12.80	197.10
3	41 - 60	162.00	9.30	27.80	21.40	220.50
4	61 - 80	162.00	13.00	39.00	29.90	243.90
5	81 - 100	162.00	16.70	50.10	38.50	267.30
6	101 - 120	162.00	20.40	61.30	47.00	290.70
7	121 - 140	162.00	24.10	72.40	55.60	314.10
8	141 - 160	162.00	27.90	83.50	64.10	337.50
9	161 - 180	162.00	31.60	94.70	72.60	360.90
10	181 - 200	162.00	35.30	105.80	81.20	384.30
11	201 - 220	162.00	39.00	116.90	89.80	407.70
12	≥ 220	162.00	42.70	128.10	98.30	431.10

3. Taxzuschläge

3.1 Ausserkantonale Bewohner Umfasst folgende Leistungen:

- Der Zuschlag für ausserkantonale Bewohner beträgt CHF 20.00/Tag.
- Aufnahmevoraussetzung ist eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde.

3.2 Depotleistung

Umfasst folgende Leistungen:

- Bei Eintritt wird eine einmalige Depotleistung von CHF 4'000.00 fällig. Diese dient der Absicherung allfällig ausstehender Taxen und wird **nicht** verzinst.

3.3 Komfortleistungen

Komfortleistungen werden mit 20% der dafür ausgewiesenen Vollkosten verrechnet.

Komfortleistungen sind vom Bewohner zu bezahlen (wird nicht durch die EL übernommen).

Umfasst folgende Leistungen:

- Miete eines zweiten Zimmers
- Essen im Bett bei **nicht** medizinischer Indikation

3.4 Ferienaufenthalt

Umfasst folgende Leistungen:

- Der Zuschlag für einen Ferienaufenthalt beträgt CHF 10.00/Tag.

4. Taxermässigungen

4.1 Zwei-/Dreibettzimmer

Umfasst folgende Leistungen:

- Bei Nutzung eines Zwei-/Dreibettzimmers beträgt die Ermässigung CHF 10.00/Tag auf die Pensions-
taxe.

- 4.2 Ermässigung der Pensionstaxe
- 4.2.1 Abwesenheit (Spitalaufenthalt / Ferien) Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe wird ab dem Folgetag nach Spitaleintritt/Ferien um CHF 15.00/Tag (Kost) reduziert.
 - Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.
- 4.2.2 Ferienaufenthalt im Heim Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.
- 4.2.3 Todesfall Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe minus Mahlzeitenrückvergütung wird ab Todestag bis 3 Tage nach der Zimmerräumung verrechnet.
- 4.2.4 Zimmerreservation Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00/Tag (Kost)
- 4.2.5 Medizinisch indizierte Sondenernährung Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00/Tag (Kost) bei ausschliesslicher Sondenernährung.
- 4.3 Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe
- 4.3.1 Spitalaufenthalt Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Spitaleintritt.
 - Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- 4.3.2 Ferienabwesenheit Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Ferienbeginn.
 - Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

- 4.3.3 Ferienaufenthalt Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.

- 4.3.4 Todesfall Umfasst folgende Leistungen:
- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Ableben.

5. Dienstleistungen

- 5.1 Wäscherei Umfasst folgende Leistungen:
- Das Waschen und Bügeln ist in der Pensions-
taxe inbegriffen.
 - Für das Flickern und Abändern von Kleidern wird
ab einer ¼-Stunde ein Entgelt von CHF 30.00/Std.
erhoben.
 - Das Kennzeichnen der Bewohnerwäsche wird
durch das Heim ausgeführt. Für die Arbeit wird
inkl. Nämeli eine einmalige Pauschale von
CHF 200.00 erhoben.
- 5.2 Haftpflichtversicherung Umfasst folgende Leistungen:
- Die Prämie für die Bewohnerhaftpflichtversi-
cherung ist in der Pensionstaxe enthalten.
- 5.3 Krankenmobilien Umfasst folgende Leistungen:
- Die Benutzung von Krankenmobilien ist in der
Pensionstaxe enthalten.
- 5.4 Coiffeur/Pedicure/Massage Umfasst folgende Leistungen:
- Diese Nebenleistungen werden von externen
Dienstleistern angeboten und direkt bezahlt oder
durch das Heim verrechnet.
- 5.5 Cafeteria / Küchenbezüge Umfasst folgende Leistungen:
- Die Bezüge aus der Cafeteria und der Küche
werden gemäss Preisliste direkt bezahlt oder
durch das Heim verrechnet.

5.6 Telekommunikation

Umfasst folgende Leistungen:

- Für Telefon (Anschluss/Gesprächskosten) wird eine Pauschale von CHF 20.00/Mt. verrechnet.
- Für Telefon (Anschluss/Gesprächskosten/Apparat) wird eine Pauschale von CHF 25.00/Mt. verrechnet.
- Für Fernsehen (Anschluss) wird eine Pauschale von CHF 20.00/Mt. verrechnet.
- Für Internet (Anschluss) wird eine Pauschale von CHF 20.00/Mt. verrechnet.

5.7 Taxifahrt

Taxifahrten (Arzt- und Privatfahrten) bis 20 km und 2 Arbeitsstunden werden wie folgt abgerechnet:

	Innerorts	
	<u>Verr. an Bewohner</u>	<u>Zlg. an Fahrer</u>
Privatfahrt mit Geschäftsfahrzeug	CHF 15	CHF 10
Privatfahrt mit Privatfahrzeug	CHF 15	CHF 15
Geschäftsfahrt mit Privatfahrzeug	CHF 15	CHF 5
Geschäftsfahrt mit Geschäftsfahrzeug	CHF 15	CHF -
	Ausserorts	
	<u>Verr. an Bewohner</u>	<u>Zlg. an Fahrer</u>
Privatfahrt mit Geschäftsfahrzeug	CHF 20	CHF 15
Privatfahrt mit Privatfahrzeug	CHF 20	CHF 20
Geschäftsfahrt mit Privatfahrzeug	CHF 20	CHF 10
Geschäftsfahrt mit Geschäftsfahrzeug	CHF 20	CHF -

- Für Taxifahrten über 20 km wird ein Zuschlag von CHF 0.70/km verrechnet und ausbezahlt.
- Für Taxifahrten über 2 Std. wird ein Zuschlag von CHF 10.00/Std. verrechnet und ausbezahlt.

5.8 Krankentransporte

Umfasst folgende Leistungen:

- Krankentransporte (primär) werden durch die Krankenkasse übernommen.
- Krankentransporte (sekundär) werden durch die Bewohner übernommen.

5.9 Toilettenartikel

Umfasst folgende Leistungen:

- Toilettenartikel werden mit einer Marge von 10% auf den Einkaufspreis durch das Heim verrechnet.

- | | | |
|------|-------------------------------------|---|
| 5.10 | Medikamente | <p>Umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Medikamentenabrechnungen werden durch die örtliche Apotheke erstellt und vom Heim direkt den Krankenkassen verrechnet. Nichtpflichtige Medikamente werden den Bewohnern verrechnet. |
| 5.11 | Medizinische Mittel und Gegenstände | <p>Umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Mittel und Gegenstände werden über den Pflegeanteil von Kanton und Gemeinden abgerechnet. |
| 5.12 | Todesfall-/Austrittskosten | <p>Umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Todesfall-/Austrittskosten wird eine Pauschale von CHF 200.00 erhoben. • Ausserordentliche Aufwendungen werden durch das Heim mit CHF 35.00/Std. verrechnet. |

6. Rechnungsstellung

- | | | |
|-----|------------------------------------|--|
| 6.1 | Rechnungsstellung an Bewohner | <p>Die Taxen und Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Medikamente werden quartalsweise verrechnet.</p> <p>Die Bezahlung der Rechnung hat innert 15 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.</p> <p>Als Taxschuldner gilt der Bewohner (nicht der Rechtsvertreter).</p> |
| 6.2 | Rechnungsstellung an Krankenkassen | <p>Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV – Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.</p> |
| 6.3 | Rechnungsstellung an Gemeinden | <p>Die letzte Wohnsitzgemeinde hat die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten zu 75% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.</p> |

6.4 Rechnungsstellung
an Kanton

Der Kanton hat die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten zu 25% zu übernehmen.
Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.

7. Finanzielles

7.1 Finanzierung der Taxen

Anrechenbare Einkünfte sind:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung (HE)
- Teil der Ergänzungsleistungen (EL), der die Grunddeckung der Krankenkasse sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigen
- Leistungen der Krankenkasse (in 16 Stufen)
- Restfinanzierung der stationären Pflegekosten durch die letzte Wohnsitzgemeinde (75%) und den Kanton (25%)

7.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf EL besteht rechtlicher Anspruch. Sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig einen Antrag auf EL zu stellen. Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter einreichen.

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden. Zu solchen Änderungen gehören unter anderem:

- Erhalt von Hilflosenentschädigung (HE)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- **Taxänderungen**
- Veränderung der Leistung einer Pensionskasse
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritte aus Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

7.3 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung ist verbindlich und ist ein Bestandteil des Heimvertrages.
Inkraftsetzung ab 01.01.2018